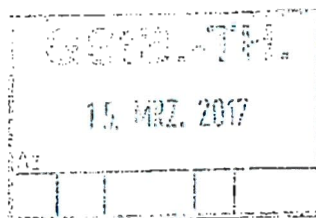


Der Staatssekretär

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 50 0131 · 99104 Erfurt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Herr Ralf Rusch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Richard-Breslau-Straße 14
99094 Erfurt



Udo Götze

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-200
Telefax 0361/57-3313-208

udo.goetze@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:
A1352-Ri

Ihre Nachricht vom:
12. Januar 2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
31.4-0045-1/2011

Erfurt
10. März 2017

Dritter Fragenkatalog zur Gebietsreform in Thüringen

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Rusch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Januar 2017, mit dem Sie einen dritten Fragenkatalog zur Gebietsreform in Thüringen übersandt haben.

Die vorgelegten Fragen werden nach derzeitiger Sach- und Rechtslage wie folgt beantwortet:

- Herr Ministerpräsident Ramelow hat in den vergangenen Tagen und Wochen insbesondere gegenüber den Vertretern der Presse mehrfach betont, dass er bereit ist, über das „Wie“ der Gebietsreform zu verhandeln und Veränderungen an den grundsätzlichen Leitlinien in Form des Vorschaltgesetzes vorzunehmen. Das führt auf der kommunalen Ebene insoweit zu Verunsicherung, als dass keine Aussagen über den Inhalt der Änderungsmöglichkeiten insbesondere mit Blick auf alternative Verwaltungsmodelle getroffen werden. Können Sie dazu gegebenenfalls Näheres sagen und gleichermaßen beurteilen, wie sich derartige potentielle Änderungen am Vorschaltgesetz auf bereits eingereichte Anträge auf freiwillige Neugliederungen – beispielsweise mit Blick auf deren Rücknahmemöglichkeit – auswirken?*

Herr Ministerpräsident hatte den Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e. V.“ zu Verhandlungen darüber eingeladen, wie eine für alle Seiten vertretbare Kompromisslösung im Rahmen des Vorschaltgesetzes ausgestaltet werden könnte. Herr Ministerpräsident hatte dabei deutlich gemacht, dass er bereit sei, über das „Wie“ der Umsetzung der Gebietsreform zu diskutieren. Verhandlungen über das „Ob“ der Gebietsreform hatte Herr



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ministerpräsident immer ausgeschlossen, da die Beibehaltung des Status quo angesichts der Herausforderungen, denen sich der Freistaat in den kommenden Jahren zu stellen hat, keine verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Alternative darstellt. Zu diesen Verhandlungen war der Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e. V.“ letztlich nicht bereit. Vor diesem Hintergrund hat Herr Ministerpräsident den Vorstand des Vereins „Selbstverwaltung für Thüringen e. V.“ mit Schreiben vom 27. Februar 2017 darüber informiert, dass seitens der Landesregierung keine weiteren Initiativen ergriffen werden, das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen und den damit verbundenen Zeitplan zu ändern.

2. *Mit dem sog. Budgetrecht gem. § 45 Abs. 6 S. 6 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 S. 2 ThürKO hat der Gesetzgeber eine Grundsatzregelung zur angemessenen Finanzausstattung der Ortsteile bzw. Ortschaften eingeführt. In Ergänzung zu Frage 3 des 1. Fragenkatalogs vom 26. September 2016 besteht hierzu weiterer Klärungsbedarf:*

- a) *Kann der Gemeinderat an das sog. Budgetrecht der Ortsteile bzw. Ortschaften eine Zweckbindung knüpfen? Das betrifft beispielsweise eine Bindung dieses Budgets an Investitionen in Einrichtungen, die ausschließlich oder jedenfalls vorrangig für den jeweiligen Ortsteil bzw. Ortschaft von Belang sind. Diese Frage ist nicht zuletzt für die Frage der kommunalrechtlichen Organkompetenz maßgeblich, ob und inwieweit der Gemeinderat in Abgrenzung zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsrat für diese Frage zuständig ist.*
- b) *Der Gemeinderat hat gem. § 45 Abs. 6 S. 6 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 S. 2 ThürKO das Recht, eine abweichende Höhe des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbudgets der grundsätzlichen Regelung (Fünf Euro pro Einwohner) festzulegen. Kann der Gemeinderat auch ein geringeres Budget beschließen oder sogar dieses Budget auf Null Euro herabsetzen, sofern sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet?*
- c) *Kann die Höhe des Budgets der künftigen Ortsteile bzw. Ortschaften bereits in den Neugliederungsverträgen – jedenfalls zeitlich unbefristet – verbindlich festgelegt werden?*
- d) *Wie ist das Budget der Ortsteile bzw. Ortschaften im Haushaltsplan der Gemeinde zu verbuchen? Nach unserem Verständnis sollte es sich hierbei um eine Art von Verfügungsfonds handeln, der zusammengefasst in einer Haushaltsstelle verbucht wird. Lediglich größere Beträge – beispielsweise bei Investitionen – sollten im Einzelfall entsprechend ihrem Verwendungszweck verbucht werden. Ist diese Auffassung zutreffend bzw. welche Handhabung empfehlen Sie?*

e) *Aus Ihrer Antwort zu Frage 3 des 1. Fragenkataloges ergibt sich, dass sich das Budgetrecht der Ortsteile bzw. Ortschaften zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben gem. § 45 Abs. 6 bzw. § 45a Abs. 6 und 7 ThürKO bezieht. Daran schließt sich jedoch die Frage an, in welchem Umfang die genannten Aufgaben von diesem Budget finanziell zu decken sind. Beispielsweise hat der Ortschaftsrat gem. § 45a Abs. 6 Nr. 2 ThürKO über die Unterstützung der Ortsfeuerwehr zu entscheiden. In welchem Ausmaß darf der Ortschaftsrat über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr entscheiden und inwieweit hat die Finanzierung der Ortsfeuerwehr über das Budget der Ortschaften zu erfolgen? Bezieht sich diese Regelung beispielsweise auch auf die Mindestausstattung einer Ortsfeuerwehr, damit sie ihre Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes erfüllen kann oder bezieht sich dieses Budget ausschließlich auf zusätzliche freiwillige Unterstützungsmaßnahmen, die über eine notwendige Mindestausstattung der Ortsfeuerwehr hinausgehen?*

Zu a):

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 ThürKO bzw. § 45a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO entscheidet der Ortsteilrat bzw. der Ortschaftsrat über die Verwendung der dem Ortsteil bzw. der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Eine gleichwie geartete haushalterische Bindung dieser Mittel muss sich mit der Entscheidung des für die Mittelverwendung zuständigen Ortsteil- bzw. Ortschaftsrates decken. Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Zu b):

Kernziel der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG). Zur Gewährleistung dieses Zieles hat die Gemeinde unter anderem ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen und in jedem Haushaltsjahr ihren Haushalt auszugleichen (§ 53 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürKO bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 ThürKDG). Ihre Zahlungsfähigkeit hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 53 Abs. 4 ThürKO bzw. § 3 Abs. 3 ThürKDG). Zur Einhaltung dieser Ziele der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr neu zu prüfen, ob und inwieweit die in § 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 1 ThürKO dem Ortsteil bzw. der Ortschaft zur Verfügung zu stellenden Mittel „angemessen“ sind. Wenn und soweit die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft es erforderlich erscheinen lassen, so steht dem § 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 3 ThürKO nicht entgegen, der eine abweichende Festsetzung – gegebenenfalls bis auf „Null“ – zulässt.

Dass diese Möglichkeit im Gesetz angelegt ist, ergibt sich auch aus einem anderen Blickwinkel: Solange eine Gemeinde der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt, stehen auch keine neuen Mittel für die Ortsteile bzw. Ortschaften zur Verfügung, da eine Haushaltssatzung, die zur Verfügungstellung der Mittel erforderlich ist, hier gerade fehlt.

Zu c):

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 5 des zweiten Fragenkatalogs verwiesen. Darin wurde Folgendes ausgeführt: Vertragliche Vereinbarungen dürfen nicht gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder die Entscheidungsgewalt der neuen Gebietskörperschaft und ihrer Organe in unzulässiger Weise einschränken. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen, die die Haushaltswirtschaft der neugegliederten Gemeinde betreffen. Der Beschluss über die Haushaltssatzung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 26 Abs. 2 Nr. 7, § 57 Abs. 1 ThürKO bzw. § 8 Abs. 1 ThürKDG) der neugegliederten Gemeinde. Er hat durch die in ihr getroffenen Festsetzungen für eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft, die den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen Rechnung trägt und die besonderen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet, zu sorgen und bindet sich insoweit selbst. Vor diesem Hintergrund kommt es für die Wirksamkeit von Vereinbarungen neu zu gliedernder Gemeinden auf eine Würdigung im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten haushaltswirtschaftlichen Situation der neugegliederten Gemeinde an, ob und inwieweit sie deren Haushaltsautonomie unzulässig beschränken oder verletzen. Unzulässig dürften insbesondere Vereinbarungen sein, die zeitlich unbeschränkte Verpflichtungen in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der neugegliederten bzw. neugebildeten Gemeinde statuieren.

Die hier aufgeworfene Frage ist danach wie folgt zu beantworten: Ohne einer erforderlichen Prüfung in jedem Einzelfall vorgreifen zu können, scheint die in der Frage aufgeworfene zeitlich unbefristete verbindliche Festlegung – und damit Bindung – von künftigen Haushaltsmitteln weder mit den haushaltsrechtlichen Planungs- und Veranschlagungsgrundsätzen noch mit dem Regelungsgehalt des § 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 1 ThürKO vereinbar, der von einer jährlichen Veranschlagung der Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung ausgeht.

Zu d):

Die den Ortsteilen bzw. Ortschaften zur Verfügung zu stellenden Mittel sind Bestandteil des Gemeindehaushalts und nach der allgemeinen Systematik des Haushalts abzubilden. Aus der Festlegung des Gesetzgebers zur Höhe der zur Verfügung zu stellenden Mittel entsteht keine in Bezug auf die

bisherige Praxis geänderte Rechtslage im grundsätzlichen Umgang mit Haushaltsmitteln.

Wie die betroffenen Gemeinden bzw. Landgemeinden die finanziellen Mittel für die Ortsteile bzw. Ortschaften haushaltstechnisch darstellen, entscheiden sie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung kann durch rechtzeitige Einbeziehung des Ortsteilrates oder Ortschaftsrates eine entsprechende Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen. Zur Veranschaulichung des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages könnte dann beispielsweise eine Nebenrechnung mit einer Zusammenstellung der für die jeweiligen Ortsteile bzw. Ortschaften vorgesehenen Ansätze dienen.

Die in der Fragestellung vorgeschlagene Herangehensweise ist alternativ grundsätzlich insofern möglich, dass je Ortsteil / Ortschaft eine Haushaltsstelle in Höhe der festgelegten Mittel im Unterabschnitt 00 bzw. der Produktgruppe 111 eingestellt wird. Sofern die Mittelverwendung seitens des Ortsteil- bzw. Ortschaftsrates über die üblicherweise als Verfügungsmittel anzusehenden Mittel hinaus verausgabt werden sollen (z. B. für investive Maßnahmen), ist dies im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprechend zu verbuchen (ggf. durch eine vorher festgelegte Deckungsfähigkeit mit der „Ortsteil-Haushaltsstelle“ oder die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe durch die „Ortsteil-Haushaltsstelle“).

Daneben besteht für Gemeinden auch die Möglichkeit der Bildung von Budgets gemäß § 16 Abs. 2 ThürGemHV. Für Landgemeinden ist die entsprechende Budgetierung ohnehin gemäß § 45a Abs. 9 Sätze 4 bis 6 ThürKO verpflichtend.

Zu e):

Der Umfang der dem Ortsteil bzw. der Ortschaft in der Haushaltssatzung der (Land-)Gemeinde zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel wurde vom Gesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „angemessen“ bestimmt. Insofern ist dieser Begriff im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einzelfallbezogen auszufüllen. Ein Anhaltspunkt für eine generalisierende Betrachtung ist allenfalls insoweit möglich, als der Gesetzgeber in § 45 Abs. 6 Satz 6 und 7 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 2 und 3 ThürKO hierfür pauschal (dynamisierte) 5 Euro pro Einwohner vorsieht, soweit keine abweichende Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgt.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ThürKO entscheidet der Ortsteilrat über die „... Unterstützung der Ortsfeuerwehr,...“ als Ortsteilangelegenheit; der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 45a Abs. 6 Nr. 2 ThürKO über die „... Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in

der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,...“ als Ortschaftsangelegenheit.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG). Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG), wobei gemäß § 3 Abs. 2 ThürBKG auf die Belange der Orts- und Stadtteile besondere Rücksicht zu nehmen ist; es können Orts- oder Stadtteilfeuerwehren aufgestellt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 ThürBKG setzen die kommunalen Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein. Die öffentlichen Feuerwehren sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden.

Gemäß § 10 Abs. 6 ThürBKG sind zur Förderung des Feuerwehrgedankens gebildete Vereine oder Verbände von der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung zu unterscheiden (vgl. § 10 Abs. 6 Satz 2 ThürBKG). Diese Vereine sollen durch die Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden. Nach hiesigem Normverständnis beziehen sich die gemäß § 45 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 ThürKO bzw. § 45a Abs. 9 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 6 Nr. 2 ThürKO in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellenden angemessenen Mittel auf ebendiese finanzielle Unterstützung und keinesfalls auf diejenigen Personal- und Sachkosten für die der Gemeinde im Rahmen des Brandschutzes und in der Allgemeinen Hilfe gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§§ 44 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG).

3. Hauptamtliche kommunale Wahlbeamte sind gem. § 5 Abs. 1 ThürKWBG verpflichtet, sich zur Wiederwahl für ihr Amt zu stellen. Gilt dies auch im Fall einer Gemeindeneugliederung? Ist insoweit entscheidend, ob die Neugliederung im Wege einer Eingliederung oder einer Auflösung und Neubildung erfolgt?

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG ist der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte verpflichtet, sich zur Wiederwahl für sein Amt zu stellen, wenn seine Amtszeit abläuft. Diese Verpflichtung gilt für den hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auch dann, wenn bei einer Gemeindeneugliederung sein Amt erhalten bleibt. Dies ist bei Gemeindeneugliederungen regelmäßig dann der Fall, wenn die Gemeinde, deren Organ der kommunale Wahlbeamte ist, auch nach der Eingliederung einer oder mehrerer aufgelöster Gemeinden als Gebietskörperschaft weiterhin besteht, territorial jedoch

erweitert wird. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sich bei der nächsten Wahl zur Wiederwahl zu stellen, da es sein Amt weiterhin gibt.

Anders verhält sich dies, wenn im Rahmen der kommunalen Neugliederung die Gemeinde, deren Organ der kommunale Wahlbeamte ist, aufgelöst und zusammen mit anderen aufgelösten Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet wird. Zum Zeitpunkt der Neugliederung gehen die Gemeinde des kommunalen Wahlbeamten und damit auch deren Wahlämter unter. Da nach der Gemeindeneugliederung nur neue Ämter für kommunale Wahlbeamte zur Verfügung stehen, kann der bisherige kommunale Wahlbeamte sich nicht wieder für sein Amt bewerben, da es dieses Amt nicht mehr gibt. Daher besteht in diesen Fällen keine Verpflichtung, sich zur Wiederwahl zu stellen.

4. *Mit Blick auf das Personal einer Verwaltungsgemeinschaft haben Sie in der Antwort auf die Frage 5 des 1. Fragenkataloges ausgeführt, dass die beteiligten Gemeinden für den Fall der Aufspaltung einer Verwaltungsgemeinschaft „innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen (haben), von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.“ Allerdings bleibt die Frage nach der Rechtsfolge unbeantwortet, was passiert, wenn ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird. Wer entscheidet dann über diese Frage und welches Verfahren ist für diesen Fall vorgesehen?*

In der Antwort des TMIK auf die Frage 5 des 1. Fragenkataloges des GSTB wurde in Satz 1 darauf hingewiesen, dass für die Fälle der Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften die einschlägigen Regelungen des ThürBG, insbesondere die §§ 14 ff. ThürBG, anzuwenden sind. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG haben die beteiligten Körperschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Für den Fall, dass sich die beteiligten Körperschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamten einigen, fehlt im ThürBG eine ausdrückliche Regelung, die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wäre daher gehalten, die beteiligten Kommunen im Wege der Rechtsaufsicht zu einem rechtskonformen Verhalten zu veranlassen. Das TMIK beabsichtigt daher in die Neugliederungsgesetze Regelungen aufzunehmen, die festlegen, welche Behörde in diesen Fällen die Entscheidungen trifft, welche der beteiligten Gebietskörperschaften welche Beamte zu übernehmen hat. Derzeit ist angedacht, die Zuständigkeit dem Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde zu übertragen. Entsprechende Regelungen sind auch für die Tarifbeschäftigten und die Auszubildenden vorgesehen.

5. *Gibt es eine „Beschäftigungsgarantie“ im Sinne eines Kündigungsschutzes für die Angestellten der Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die aufgelöst werden? Findet insoweit zumindest eine analoge Anwendung des § 613a BGB statt, wenngleich sich diese Regelung dem Grunde nach nur auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse bezieht? Sind dahingehend Sonderregelungen geplant?*

Das TMIK beabsichtigt, in den Neugliederungsgesetzen Regelungen vorzuschlagen, wonach die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit dem Zeitpunkt der kommunalen Neugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a BGB auf die neuen Gebietskörperschaften übergehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Neugliederungsgesetze Regelungen enthalten, die die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse erworbene Rechtsstellung, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten wahren. Auch sollen für eine bestimmte Dauer ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung stehen, ausgeschlossen werden.

6. *Wie wirkt sich eine Gemeindeneugliederung auf Städtepartnerschaften aus?*

Die Auswirkungen von Gemeindeneugliederungen auf bestehende Städtepartnerschaften ergeben sich aus den gegebenenfalls im Einzelfall bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der beteiligten Gebietskörperschaften, im Übrigen aus dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ortschaften von Landgemeinden wird auf § 45a Abs. 6 Nr. 7 sowie Abs. 7 Nr. 11 ThürKO hingewiesen.

7. *Können (künftige) Ortsteile bzw. Ortschaften Träger einer Stiftung sein oder kann dies nur die erweiterte oder neu gegründete Gemeinde sein?*

Die Frage, wer „Träger einer Stiftung sein kann“, erscheint interpretationsbedürftig. Soweit es um die Frage der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB geht (Stiftungen des öffentlichen Rechts zu errichten ist den Kommunen nicht möglich), ist die errichtende Kommune nicht als Träger derselben sondern als Stifter zu bezeichnen. Die rechtsfähige Stiftung „gehört sich selbst“; an ihr bestehen keine irgendwie gearteten partizipatorischen Rechte, die den Trägerbegriff erfüllen könnten. Er wäre nur bei unselbständigen (nicht rechtsfähigen, fiduziarischen oder treuhänderischen) Stiftungen verwendbar, um die es erkennbar nicht geht.

Der Stifter stiftet die selbständige Stiftung mit eigenem oder ihm zu diesem Zweck von Dritten überantworteten Vermögen aus. Es muss sich bei ihm also um eine natürliche Person oder um eine juristische Person des Privat- bzw. (im vorliegenden Kontext) des öffentlichen Rechts handeln.

Mithin können Kommunen, die in Gefahr sind, diesen Status im Rahmen der Gebietsreform zu verlieren, nur bis zum Verlust ihrer Rechtsfähigkeit als Stifter auftreten, wobei die rechtliche Wirksamkeit ihres Auftretens nur angenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen von § 67 Abs. 5 ThürKO vorliegen. Anderenfalls wäre der Errichtungsakt nichtig, vgl. § 134 BGB.

Im Falle, dass eine stiftungswillige Gemeinde ihre Rechtsfähigkeit durch Maßnahmen der Gemeindegebietsreform bereits verloren hat, kann über ihr (ehemaliges) Vermögen zu Stiftungszwecken nur diejenige Gemeinde verfügen, welche ihr Rechtsnachfolger geworden ist. § 67 Abs. 5 ThürKO wäre natürlich gleichfalls zu beachten.

Hinsichtlich der kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Einbringung von gemeindlichem Vermögen in Stiftungen wird auf das dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen bekannte und mit diesem abgestimmte Rundschreiben R 34-1/2014 vom 30. Juni 2014 verwiesen. Mit diesem Rundschreiben wurden die Rechtsaufsichtsbehörden über die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 5 ThürKO umfassend informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Götze

